

Verfügung zur Anwendung der aktuellen Werte für die Angemessenheit von Kaltmieten im Gebiet des Landkreises VG

– Bezug: Richtlinie des Landkreises VG zu den Kosten für Unterkunft und Heizung in der Fassung vom 20.05.2022

1.) Ausgangssituation

Die Richtlinie des Landkreises Vorpommern-Greifswald für die Kosten der Unterkunft und Heizung vom 20.05.2022 befindet sich derzeit in redaktioneller Überarbeitung.

Die Werte für die Angemessenheit von Kaltmieten gemäß Pkt. 3.2.3. (a) der Richtlinie wurden nach Durchführung einer Datenerhebung zum Stichtag 30.06.2022 aktualisiert.

Weiterhin sind zum 01.01.2023 gesetzliche Änderungen im SGB II und im SGB XII in Kraft getreten, die für die Gewährung der Kosten für Unterkunft und Heizung unmittelbare Relevanz haben (v.a. Regelungen zur Karenzzeit).

2.) Anwendung der aktualisierten Werte für angemessene Kaltmieten im Landkreis Vorpommern-Greifswald

Gemäß den Vorgaben der Richtlinie des Landkreises VG in der Fassung vom 20.05.2022 in Verbindung mit den gesetzlichen Regelungen der SGB II / SGB XII gelten abweichend von den Werten nach Pkt. 3.2.3. (a) die nachfolgend angeführten Beträge für die Ermittlung von angemessenen Kaltmieten in den – unverändert gebliebenen - Vergleichsräumen (Pkt. 3.2.2. der Richtlinie):

| VR | 1 Pers. in € | 2 Pers. in € | 3 Pers. in € | 4 Pers. in € | 5 Pers. in € |
|---------------------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| I - Usedom | 350 | 420 | 510 | 660 | k.A. |
| II - HGW | 320 | 330 | 480 | 700 | 830 |
| III - Nördliche Küste | 250 | 310 | 380 | 500 | 690 |
| IV - Binnenland Nord | 230 | 280 | 320 | 450 | 540 |
| V- Ueckermünde und Umland | 240 | 290 | 350 | 440 | 500 |
| VI - Binnenland Süd | 220 | 250 | 310 | 420 | k.A. |

In den Feldern mit der Bezeichnung „k.A.“ war aufgrund der geringen Datenmengen keine Ermittlung eines Angemessenheitswertes möglich. In diesen Fällen sind jeweils, wie in der Richtlinie angeführt (Pkt. 3.2.3. (a)), die Werte der Wohngeldtabelle zuzüglich einer Toleranz von 10 % heranzuziehen. Zu beachten ist hierbei, dass die Werte der Wohngeldtabelle dann jeweils einen Gesamtbetrag von Kaltmiete und kalten Nebenkosten abbilden.

3.) Hinweis zur Ermittlung angemessener kalter Nebenkosten

Bislang liegen dem Landkreis VG keine regionalen validen Daten zu den aktuell anfallenden kalten Nebenkosten vor. Somit gilt die Regelung des Pkt. 3.2.3. (b) der KdU Richtlinie zur Heranziehung des Betriebskostenspiegels Ost weiter, bis ggf. neue Erkenntnisse aus abgefragten Datenlieferungen der großen Vermieter im Kreisgebiet vorliegen.

4.) Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Verfügung gilt, bis die redaktionelle Überarbeitung der KdU Richtlinie abgeschlossen ist und diese in entsprechend aktueller Fassung in Kraft gesetzt wird.

Greifswald, d. 13.03.2023


Michael Sack
Landrat